

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH,
Erweiterung Kettlasbrunn**

TEILGUTACHTEN DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Boubela**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-65

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit selbigem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehöhht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft in Form eines Meierhofes findet sich in nördlicher Richtung in etwa 1,2 km Entfernung. Das ebenso nördlich gelegene Wohngebiet von Kettlasbrunn liegt etwa 2,5 km entfernt. Zum östlich gelegenen Gaiselberg weist die Deponie einen Abstand von rund 4,3 km auf. Die Entfernung zur südöstlich liegenden Gemeinde Blumenthal beträgt etwa 4 km. Die südlich liegende Gemeinde Obersulz liegt

etwa 3,1 km entfernt. Südwestlich befindet sich in einem Abstand von rund 2,7 km das Wohngebiet der Gemeinde Schrick.

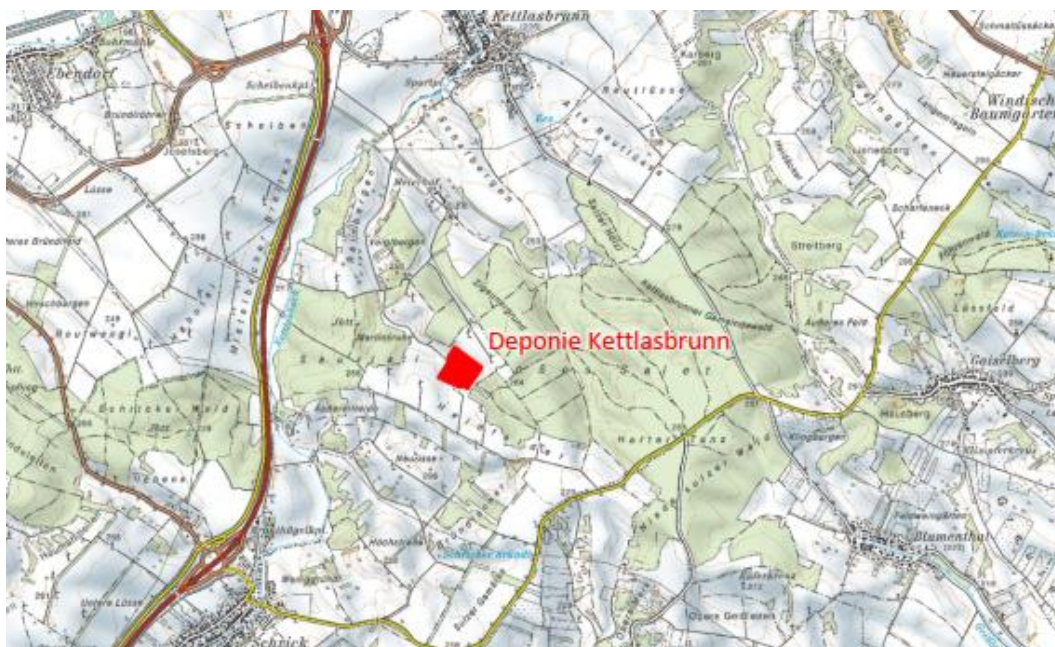
Das betroffene Grundstück 1027/1, KG Kettlasbrunn, steht im Eigentum der Konsenswerbering, eine Zustimmungserklärung liegt daher nicht gesondert bei.

Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung:

	Bewilligungsbestand	Gegenständliche Erweiterung
Deponiefläche	99.300 m ²	114.000 m ² (+14.700 m ²)*
Deponievolumen	1.945.942 m ³	3.005.942 m ³ (+1.060.000 m ³)
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	282,00 m ü.A. (+6,91 m)
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der Flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und B verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Gegenständliche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Konsolidierte Projektunterlagen Stand 31.03.2026, so insbesondere folgende Projektunterlagen:
 - 000 Dokumentenverzeichnis
 - 001 Antragsschreiben
 - 002 Vorhabensbeschreibung
 - 010 Verbesserung der Projektunterlagen Juli 2025
 - 020 Verbesserung der Projektunterlagen Jänner 2026
 - 100 Technischer Bericht
 - 102 Lageplan Bestand 2023
 - 103 Lageplan Genehmigungsbestand
 - 104 Lageplan Grundwassersonden
 - 105 Lageplan Erweiterung
 - 106 Lageplan Rekultivierung
 - 107 Lageplan Verfüllreihenfolge
 - 108 Schnitt A
 - 109 Schnitt B
 - 110 Regelquerschnitt Kollektorgang
 - 111 Detail Leitungen und Kollektorgang
 - 112 Detail Kollektorzugang
 - 113 Detail Kollektorzugang West
 - 114 Detail Kollektorsumpf
 - 115 Detail Sohle Mittelstreifen
 - 116 Schnitt C
 - 120 Kompartimentsabdichtung
 - 150 Unterlagen zur Wasserhaushaltsschicht
 - 151 Geologisch-Hydrogeologisch-Geotechnisches Gutachten Dumfarth/Meyer
 - 152 Standsicherheitsberechnung der Böschungen
 - 200 Umweltverträglichkeitserklärung
 - 207 Bodenschutzkonzept

- relevante Genehmigungsbescheide aus den Akten RU4-K-120 bzw. WST1-K-120 und WST1-UG-19
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), idF BGBl. I Nr. 84/2024
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), idF BGBl. I Nr. 73/2018
- Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), idF BGBl. II Nr. 243/2024
- Richtlinie zur Berechnung von finanziellen Sicherstellungen für Deponien vom April 2010, ausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020
- Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012), idF BGBl. II Nr. 223/2023
- Recycling-Baustoffverordnung (RBV), idF BGBl. II Nr. 290/2016
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), idF BGBl. II Nr. 248/2019
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023)
- ÖNORM S 2083
- ÖNORM S 2126
- ÖNORM S 2127
- Niederösterreichisches Geoinformationssystem NÖGIS – IMAP
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 17. Jänner 2025, WA2-UVP-731/010-2025

3. Fragenbereich: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
7. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das beantragte Vorhaben betrifft die Änderung der bestehenden genehmigten Massenabfall- und Reststoffdeponie, durch die Verfüllung des zwischen den zwei Deponiekörpern A und B bestehenden, ca. 20 m breiten Tales (Mittelstreifen), in dem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Mit dieser Änderung wird ein zusammenhängender Deponiekörper geschaffen und die gesamte Deponie um bis zu maximal 7 m aufgehöhht werden. Die Größe der zusätzlichen Schüttfläche der Deponie im Talstreifen beträgt ca. 14.700 m², das zusätzliche Verfüllvolumen ca. 1.060.000 m³. Die im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen werden in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden, Kollektorgang verlegt.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen an den genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden

Vorgängen. Der Betriebszeitraum der Deponie verlängert sich durch das Vorhaben, und soll daher der Einbringungszeitraum mit 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben fällt Abwasser nicht an.

Sickerwasser kann anfallen, wenn Niederschlags- und Oberflächenwässer die Materialien und Abfälle, welche auf der Reststoff- und Massenabfalldeponie abgelagert werden, durchsickern. Die Qualität des Sickerwassers ergibt sich damit aus der Qualität des durchsickerten Materials. Die Ausstattung der bestehenden genehmigten Deponie und der aus der Änderung resultierenden Erweiterung im Mittelstreifen verfügt entsprechend dem Stand der Technik über ein Deponiebasisdichtungssystem und ein Basisentwässerungssystem, wodurch Sickerwässer vollständig erfasst und gespeichert werden. Gemäß Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) gelten für die beiden Deponieklassen Reststoffdeponie und Massenabfalldeponie die gleichen technischen Anforderungen.

In der Bauphase des Kollektorganges werden die bestehenden Sickerwasserleitungen für einen kurzen Zeitraum vom System abgetrennt und direkt an die neu errichteten Leitungen des Kollektorganges angeschlossen. Müssen Teile der Sammelleitungen bereits beim Bau des Kollektorganges durchtrennt und außer Betrieb genommen werden, werden diese Stücke durch provisorische Leitungen ersetzt, die nach Anschluss an den Kollektorgang wieder entfernt werden. Die Bauprovisorien werden dabei auch die an die Sickerwasserleitungen gestellten Anforderungen erfüllen, die Dichtheit wird gewährleistet und überprüft werden. Die Anschlüsse der Leitungen an die beiden Becken werden nacheinander hergestellt, sodass jeweils ein Becken in funktionstüchtigem Zustand verbleibt und die Bauprovisorien der Leitungen jeweils in das intakte Becken geführt werden. Das Entwässerungssystem wird jeweils nur für die kurzen Zeiträume des Umschließens der Leitungen unterbrochen. Die Dichtheit der Bauprovisorien wird nachgewiesen werden.

Gutachten:

Generell ist festzuhalten, dass die Standorteignung für die Deponie im Genehmigungsverfahren geprüft wurde, und die diesbezüglichen Anforderungen gemäß DVO 2008 eingehalten werden. Veränderungen der Standortsituation sind nicht bekannt. Die Durch-

führung der Emissions- und Immissionskontrolle anhand von Grundwassersonden wird entsprechend der Genehmigung weitergeführt bzw. während der Bauphase verdichtet.

Entsprechend dem Stand der Technik, wie er in der DVO 2008 abgebildet ist, verfügt die bestehende Deponie über ein Deponiebasisdichtungssystem, bestehend aus der Deponiebasisdichtung und dem Basisentwässerungssystem. Durch die Errichtung des Dichtungssystems an der Basis der Erweiterung im Mittelstreifen zwischen den bestehenden zwei Deponiekörpern wird die vollständige Erfassung und die Speicherung von anfallendem Sickerwasser weiterhin gewährleistet. Durch die projektierte Vergrößerung des Verfüllvolumens der Deponie ergibt sich einerseits keine Veränderung der gespeicherten Sickerwassermenge und -qualität, und andererseits keine Änderung der technischen Anforderungen des Basisdichtungssystems.

Die Betriebsweise der erweiterten Deponie wird bei der Umsetzung des projektierten Vorhabens beibehalten. Die Verfüllung des Deponiekörpers und die Herstellung der Oberflächenabdeckung sollen entsprechend den Rahmenbedingungen der Genehmigung und der DVO 2008 erfolgen.

Aufgrund der aus der Erweiterung resultierenden vergrößerten offenen Schüttfläche und zusätzlichen Länge der Sickerwasserleitungen wurde die Höhe der finanziellen Sicherstellung auf Grundlage der Richtlinie zur Berechnung von finanziellen Sicherstellungen für Deponien neu berechnet. Der zu leistende Betrag für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase wird von mir nachstehend angeführt. Der Betrag für die verbleibende Nachsorgephase muss aus meiner fachlichen Sicht derzeit nicht adaptiert werden, da seine Höhe im Rahmen der behördlichen Überprüfung des Deponieabschlusses neu zu berechnen sein wird.

Zusammenfassend wird zu den oben angeführten Fragestellungen meinen Fachbereich betreffend Folgendes festgehalten:

Zu 1.: Das projektierte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und lässt eine unzulässige Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser bzw. Sickerwasser nicht erwarten.

Zu 2.: Dazu wird auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 17. Jänner 2025 sowie auf den Fachbereich Grundwasserhydrologie verwiesen.

- Zu 3.: Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des vorbeugenden Schutzes von Boden und Gewässer sind grundsätzlich als ausreichend und wirksam zu beurteilen.
- Zu 4.: Bei der im Projekt dargestellten Betriebsweise ist davon auszugehen, dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter durch flüssige Immissionen nicht beeinträchtigt werden.
- Zu 5.: Die im Projekt vorgesehenen und zum Teil bereits bestehenden Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffemissionen entsprechen dem Stand der Technik.
- Zu 6.: Zur Konkretisierung des Vorhabens, der Qualitätssicherung und der Kontrolle sind einerseits ergänzende Auflagen erforderlich und andererseits die Vorgaben der bestehenden finanziellen Sicherstellung für die Deponie zu adaptieren (siehe unten).
- Zu 7.: Nachstehend werden von mir Vorschläge für den Konsens und die Schüttfrist der Deponie formuliert. Aus meiner fachlichen Sicht besteht kein Einwand gegen die beantragte Verlängerung der Schüttfrist.

Konsens:

Reststoff- und Massenabfalldéponie:

- Das Gesamtvolumen der Abfälle, die auf der Deponie abgelagert werden können, ist mit 3.005.942 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).
- Die Ablagerungsphase wird mit 20 Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung der Erweiterung befristet.

Auflagen:

1. Die vollständige Sickerwassererfassung der in Betrieb stehenden Deponieabschnitte anhand des bestehenden Basisentwässerungssystems ist auch während der Umbauarbeiten am Deponiebasisdichtungssystem zu gewährleisten. Eine kurzfristige Unterbrechung der Leitungen und Anschlüsse ist ausschließlich für nicht wasserführende Leitungen zulässig. Die Dichtheit der Bauprovisorien und der neu errichteten Bestandteile des Basisentwässerungssystems sind unmittelbar nach ihrer Fertigstellung nachzuweisen.
2. Die Grundwasserbeweissicherung entsprechend den Auflagen 51. bis 53. des Bescheides vom 30. Oktober 2013, RU4-K-120/142-2013, anhand der bestehenden Grundwassersonden ist zusätzlich einmal unmittelbar vor Baubeginn, einmal monatlich während der Bauphase und einmal nach Fertigstellung der Bauarbeiten des gegen-

ständlichen Vorhabens durchzuführen. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind der Deponieaufsicht unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

3. Die maximale Einstauhöhe von 229,30 m ü.A. ist an beiden Sickerwassersammelbecken deutlich sichtbar und dauerhaft zu markieren.
4. Die Entwässerungsrinne und der Pumpensumpf an der Sohle des Kollektorgangs sind regelmäßig und zumindest monatlich auf Flüssigkeitsandrang zu kontrollieren. Bei Flüssigkeitsansammlungen ist der Pumpensumpf zu entleeren, die Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Kontrollen und gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.
5. Die finanzielle Sicherstellung für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase der Reststoff-/Massenabfalldeponie, zuletzt geändert mit Spruchteil III. des Bescheides vom 25. August 2025, WST1-K-120/296-2025, wird mit € 4.305.947,00, wertgesichert nach dem Baukostenindex Straßenbau Gesamt, Basis April 2025, festgesetzt.
6. Die maximal offene Schüttfläche, das ist jene sich in Betrieb befindliche Fläche, für die noch kein Bescheid über den positiv zur Kenntnis genommenen Abschluss vorliegt, ist mit 114.000 m² begrenzt.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird die von der Deponie beanspruchte Fläche nicht verändert. Der Mittelstreifen zwischen den Deponiekörpern A und B wird durch die Errichtung des Kollektorganges und des Deponiebasisdichtungssystems versiegelt. Ein direkter Eingriff in Grundwasser erfolgt bei Umsetzung des Projektes nicht.

Gutachten:

Eine qualitative Beeinflussung des Grundwassers allein durch die Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Aus meiner fachlichen Sicht ergibt sich grundsätzlich keine andere Beurteilung, als sie von mir zu Risikofaktor 1 getroffen wurde.

Zu den Fragestellungen wird meinen Fachbereich betreffend Folgendes festgehalten:

Zu 1.: Bei projektgemäßem Betrieb und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist, wie in meiner Beurteilung zu Risikofaktor 1 ausgeführt wurde, mit qualitativen Einflüssen auf das Grundwasser nicht zu rechnen. Die Beurteilung möglicher quantitativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung fällt nicht in meinen Fachbereich.

Zu 2.: Dazu wird auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 17. Jänner 2025 sowie auf den Fachbereich Grundwasserhydrologie verwiesen.

Zu 3.: Siehe oben, mit einer qualitativen Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen.

Zu 4.: Siehe oben, die getroffenen und durch Auflagen konkretisierten Maßnahmen werden als wirksam eingeschätzt.

Zu 5.: Siehe oben, das im Projekt dargestellte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik.

Zu 6.: Bei der im Projekt dargestellten Betriebsweise ist meinen Fachbereich betreffend davon auszugehen, dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Zu 7.: Dazu wird auf meine obenstehenden Ausführungen zu Risikofaktor 1 verwiesen.

Zu 8.: Dazu wird auf meine obenstehenden Ausführungen zu Risikofaktor 1 verwiesen.

Auflagen:

Siehe Auflagen unter Risikofaktor 1

Datum:

Unterschrift:

